



Saisonschreiben 2022 für Streuobstprojekte

Inhaltsverzeichnis

1	Neue EG-Öko Verordnung	2
1.1	Zugelassene Dünge- und Pflanzenschutzmittel	2
1.2	Pflanzgut (Wichtige Änderung!)	3
1.3	Rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten (Wichtige Änderung!)	4
2	Streuobstkontrollen.....	5
2.1	Kundenportal.....	5
2.2	Betriebsbeschreibung – Projekte & Teilnehmer (Neue Vorlage!)	6
2.3	Schlagliste.....	6
3	Neue Teilnehmer – Unterlagen / Meldepflicht	6
4	Parallele Bewirtschaftung von konventionellen Obstflächen	7
5	Randbäume.....	7
6	Bewirtschaftungshöhe	7
7	Biogasgärssubstrat	8
8	De-Minimis Bescheinigung (Kontrollkostenzuschuss; gilt nur für Baden-Württemberg) ..	8
9	Teilnehmer mit einem eigenen Kontrollvertrag	8
10	Allgemeines zu den Kontrollen	8
10.1	Nachzureichende Unterlagen/Fragen der Teilnehmer an die ABCERT	8
10.2	Vollmachten.....	9
10.3	Arbeitszeit.....	9

Ansprechpartner für Streuobstprojekte

Herr Martin Marquard

Tel.: 0711/351792-139

E-Mail: martin.marquard@abcert.de

ABCERT AG

Martinstr. 42-44

D-73728 Esslingen

Sehr geehrte Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren für Streuobstprojekte,

wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2022. Das neue Jahr bringt in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen EG-Öko Verordnung einige Veränderungen mit sich, über welche wir Sie gern mit diesem Schreiben informieren möchten.

1 Neue EG-Öko Verordnung

Zum 01.01.2022 tritt nun, mit einem Jahr Verzögerung, die neue EG-Öko Verordnung in Kraft. Die bisher gelten EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 werden durch die Basisverordnung (EU) 2018/848 und weitere Durchführungsverordnungen ersetzt. Eine Übersicht der Änderungen sowie die Verordnungen finden Sie, soweit diese bereits veröffentlicht wurden, auf unserer Homepage www.abcert.de unter *Gesetze und Verordnungen*.

In unserem Kundeninformationsschreiben 01/2022 haben wir bereits alle EG-Bio zertifizierten Kunden schriftlich über wesentliche Änderungen u.a. in Bezug auf

- Integrität, Verstöße und Maßnahmenkatalog, Aktionsplan
- Vorsorgemaßnahmen
- Pflanzliche Produktion

informiert. Streuobstprojektkoordinatoren welche selbst nicht EG-Bio zertifiziert sind, erhalten zusammen mit dem Streuobstsaisonschreiben 2022 das Kundeninformationsschreiben zugestellt. Bitte informieren Sie sich hier über das neue Bio-Recht ab dem 01.01.2022.

Im Folgenden möchten wir Sie über weitere Details und spezifische Regelungen informieren:

1.1 Zugelassene Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Die Übersicht der zulässigen Dünge- und Pflanzenschutzmittel finden Sie ab sofort in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165, Anhang I Pflanzenschutzmittel und Anhang II Dünger und Bodenverbesserer.

Es gibt keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die bisherigen EG-Öko Verordnungen. Im Bereich Pflanzenschutzmittel werden nun „Grundstoffe“ (Essig, Molke, Bier, Zwiebelextrakt, Calciumhydroxid, Wasserstoffperoxid, Natriumhydrogen-carbonat etc.) definiert, dessen Einsatz nur unter den in der Pestiziddatenbank der EU festgelegten Bedingungen / Einschränkungen zulässig ist.

Wichtig ist hierbei aber, dass die reinen Grundstoffe weiterhin nicht als Herbizide zulässig sind!

Sofern Dünge- oder Pflanzenschutzmittel auf den Streuobstflächen eingesetzt werden, müssen diese wie bisher auch in der Betriebsbeschreibung angegeben werden.

1.2 Pflanzgut (Wichtige Änderung!)

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ändert sich auch das Prozedere in Bezug auf den Nachweis der Nichtverfügbarkeit vom Pflanzgut in Bio-Qualität.

Es ist nun seit 01.01.22 notwendig, dass in jedem Bundesland für jeden Zukauf von konventionellem Pflanzgut eine Ausnahmegenehmigung für die jeweilige Baumart beantragen werden muss.

Antragsstellung & Anforderungen

Die Verfügbarkeitsprüfung einer Baumart in Bio-Qualität muss dabei durch das Vereinsprojekt bzw. den einzelzertifizierten Teilnehmer auf der online Plattform [organicxseeds](http://www.organicxseeds.de) (www.organicxseeds.de) erfolgen!

Über [organicxseeds](http://organicxseeds.de) muss dann auch ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden, welcher durch ABCERT und/oder die zuständige Landesbehörde geprüft/bearbeitet wird.

Bitte beachten Sie dabei, dass eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht-ökologisch produziertem Pflanzgut nur unter Einhaltung der Kernobstregelung beantragt und genehmigt werden kann, wenn alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

1. 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin wurde eine Bestellung über die gewünschte Sorte bei einer Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt, die dem Kontrollverfahren gemäß Öko-Verordnung untersteht.
2. Trotz termingerechter Bestellung können unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
3. Die Nichtverfügbarkeit (bei anderen Baumschulen) für Öko-Jungbäume der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten wird zum geplanten Liefertermin festgestellt (Abfrage über organicxseeds.de)

Ausnahmen bei der Vorbestellfrist sieht die Kernobstregelung nur vor, wenn es sich bei dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für konventionelles Pflanzgut um:

- Nachpflanzungen bis höchstens 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage, aufgrund von Ausfällen handelt
- Neu gezüchtete Sorten gewünscht sind, die sich noch im Prozess der Sortenprüfung befinden (gelistet im Anhang der Kernobstregelung)
- Für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäumen/Jahr/Betrieb

Die Kernobstregelung ist bei uns auf der Homepage zu finden unter: www.abcert.de/unsere-dienstleistungen/bio/landwirtschaft

Hinzu kommen ggf. spezifische Vorgaben der einzelnen Bundesländer die zu berücksichtigen sind. Bitte beachten Sie, dass auch für Bäume, die von Gemeinden usw. zur Verfügung gestellt werden, eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Gebühren für die Antragsstellung

Da der Aufwand für die Bearbeitung der Anträge außerhalb der regulären Kontroll- und Zertifizierungszeit im Streuobstbereich liegt, wird die Bearbeitungszeit bei ABCERT nach Aufwand separat mit 88€ netto / Stunde dem Antragssteller in Rechnung gestellt. Sofern der Antrag ausschließlich oder zusätzlich durch die zuständige Landesbehörde bearbeitet wird werden dem Antragssteller ggf. weitere Gebühren durch die Landesbehörde berechnete. Bitte klären Sie dies mit der Landesbehörde vor der Antragsstellung ab.

1.3 Rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten (Wichtige Änderung!)

Die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten kann bei Vorliegen „amtlicher Nachweise“ über die Teilnahme an entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen wie bisher erfolgen. In allen Fällen, in denen entsprechende Nachweise nicht vorliegen, ist das Verfahren aufwendiger geworden und kann nicht mehr wie bisher bekannt erfolgen.

Hier braucht es neben Karten bzw. Luftbildern der Fläche Nachweise über die bisherige Nutzung. Zudem müssen die Flächen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle auf Risiken einer Anwendung nicht zugelassener Mittel geprüft werden. Wir müssen eine ausführliche Stellungnahme erstellen und ggf. Boden- oder Blattproben nehmen und eine zusammenfassende Bewertung an die genehmigende Behörde (jeweils die für den ökologischen Landbau zuständige Landesbehörde) senden.

Wir gehen davon aus, dass sich die jeweiligen Landesbehörden dazu noch äußern werden und das Vorgehen weiter präzisiert wird.

Leider verteuert diese Vorgehensweise das Verfahren in den meisten Fällen erheblich, da wir den jeweils entstehenden Aufwand gemäß unserem Leistungsverzeichnis dem Antragssteller mit 88€ netto / Stunde in Rechnung stellen. Hinzu kommen dann ggf. noch die Kosten vom Labor für die Analyse der Proben.

Ob dann für die Antragsbearbeitung bei den jeweiligen Landesbehörden Gebühren erhoben werden, entzieht dich unserem Kenntnisstand.

Das bedeutet zusammengefasst:

1. Die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten wird aufwändiger als bisher.
2. Die Durchführung und anschließende Bearbeitung der RAU-Anträge verteuert sich leider in den meisten Fällen
3. Im Fall das neue einzelzertifizierte Teilnehmer von einer anderen Kontrollstelle zu ABCERT wechseln ist es wichtig, dass der Kontrollvertrag lückenlos an den bisherigen Kontrollvertrag mit der vorherigen Kontrollstelle anschließt. Nur so kann der Flächenstatus „Bio“ übernommen werden und es bedarf keiner erneuten Umstellung. Dieses Vorgehen betrifft auch Flächenübergabe.
4. Wir empfehlen, **sofern keine amtlichen Nachweise vorliegen, auf die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten zu verzichten** und neue Streuobstflächen regelgerecht in 36 Monaten umzustellen.

Sobald uns weitere Informationen / Rückmeldungen von den jeweiligen Landesbehörden vorliegen zu der rückwirkenden Anerkennung von Umstellungszeiten ohne das die Flächen in staatlichen Förderprogrammen erfasst waren, erhalten Sie eine separate Meldung durch uns.

Information an Teilnehmer und Gebührenberechnung

=> Bitte weisen Sie, sofern zutreffend, die einzelzertifizierten Teilnehmer in Ihrem Projekt eindringlich auf die Änderung hin!

Als Projektleitung haben Sie die Verantwortung für das Gesamtprojekt und müssen Ihre Teilnehmer über Änderungen informieren.

Sofern sich die Projektleitung bereit erklärt die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung und/oder RAU-Anträge bei einzelzertifizierten Teilnehmern zu übernehmen und somit auf das gesamte Projekt umzulegen, benötigen wir eine entsprechende Kostenübernahmebestätigung durch die Projektleitung. Bitte kommen Sie in diesem Fall gern auf mich zu. Ansonsten werden diese Gebühren wie oben genannt dem Antragssteller in Rechnung gestellt werden.

2 Streuobstkontrollen

Wie bisher werden wir die Kontrollen auch in 2022 ab April durchführen, um rechtzeitig vor dem Erntebeginn alle Ihre Projekte, Teilnehmer und Neuflächen erfasst und zertifiziert zu haben. Um die Kontrollen so reibungslos wie möglich durchführen zu können, bitten wir Sie um die Beachtung der folgenden Punkte:

2.1 Kundenportal

Seit Jahresbeginn 2021 stellen wir für unsere Kunden und für die Kontrolle ein Kundenportal bereit, über das jedes Projekt und auch selbst zertifizierte Streuobstteilnehmer Zugang zu seinen Daten hat. Unter anderem soll die Betriebsbeschreibung & Schlagliste online vor der Kontrolle aktualisiert werden und es können weitere Ansprechpartner hinterlegen sowie Unterlage (Organigramm, Gebäudepläne, Flurkarten usw. hochgeladen werden. Korrespondierend damit wird die Kontrolle weitgehend nicht mehr auf Papier, sondern digital durchgeführt.

Weitere Informationen zu dem Kundenportal sowie einen Leitfaden mit detaillierten Erläuterungen zu dem Funktionsumfang vom Kundenportal haben wir für Sie auf unserer Homepage hinterlegt: www.abcert.de/service/kundenportal

Registrierung im Kundenportal

Bitte weisen Sie neue einzelzertifizierte Teilnehmer in Ihrem Projekt darauf hin, dass vor der Kontrolle diese sich selbstständig im Kundenportal mit der bei uns erfassten Emailadresse registrieren müssen. Eine Anleitung dazu findet sich ebenfalls unter www.abcert.de/service/kundenportal

Teilnehmer hat keine Emailadresse

Sofern ein Teilnehmer keine Emailadresse hat oder keine Möglichkeiten die Angaben im Kundenportal zu bearbeiten, besteht die Möglichkeit, dass Sie als Projektleitung zusammen mit dem Teilnehmer die Angaben im Kundenportal aktualisieren. Hierzu muss dann die Mailadresse der Projektleitung beim Teilnehmer hinterlegt werden, damit der Zugriff auf den Datensatz vom Teilnehmer funktioniert. Bitte besprechen Sie dies mit den jeweiligen Teilnehmern und lassen Sie sich eine Vollmacht geben. Informieren Sie uns bitte rechtzeitig vor der Kontrolle darüber bei welchen Teilnehmern wir die Mailadresse der Projektleitung hinterlegen sollen, damit Sie Zugriff auf die Betriebsbeschreibung des Teilnehmers haben.

2.2 Betriebsbeschreibung – Projekte & Teilnehmer (Neue Vorlage!)

Die Fragen in der Betriebsbeschreibung für Streuobstprojekte und Streuobstteilnehmer wurden an die Vorgaben der neuen Verordnung angepasst und stehen im Kundenportal zur Verfügung. Bitte erinnern Sie Ihre Teilnehmer vor der Kontrolle daran, dass die Betriebsbeschreibung aktualisiert werden muss.

Teilnehmer ohne eigene Zertifizierung müssen die Betriebsbeschreibung weiterhin in Papierform ausfüllen und von der Projektleitung vor der Kontrolle eingesammelt werden. Alle Projekte mit Teilnehmern im Rahmen von Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen erhalten im Anhang der Mail die aktualisierte Vorlage der Betriebsbeschreibung für Streuobstteilnehmer zugesendet. **Bitte senden Sie den Teilnehmern rechtzeitig die neue Vorlage der Betriebsbeschreibung zu.**

2.3 Schlagliste

Die Schlagliste bei den Streuobstteilnehmern und den Projekten mit eigener Schlagliste wird bei der Kontrolle immer auf Änderungen überprüft. In Vorbereitung auf die Kontrolle soll die Schlagliste auf Aktualität geprüft und Veränderungen in der digitalen Schlagliste im Kundenportal hinterlegen werden. Unsere KontrolleurlInnen werden die Änderungen bei der Kontrolle prüfen und dann in der digitalen Schlagliste final übernehmen.

Die Möglichkeit Flächenangaben aus dem ggf. vorhandenen amtlichen Flächenverzeichnis mit Hilfe des INVEKOS Imports in der Schlagliste einzutragen kann im Streuobstbereich aktuell **nicht** verwendet werden!

3 Neue Teilnehmer – Unterlagen / Meldepflicht

Projekte mit Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen

Bitte melden Sie uns neue Projektteilnehmer inkl. der Flächen rechtzeitig vor dem vereinbarten Kontrolltermin (Flächenbezeichnung, Größe und ggf. Entfernung/zeitlichen Zusatzaufwand) stets schriftlich, so dass unsere Kontrolleurinnen und Kontrolleure für die Kontrolle ausreichend Zeit einplanen können (spätestens bis 14 Tage vor der Regelkontrolle). Nachmeldungen werden grundsätzlich bis zum 30. Juni angenommen. Für die Neuteilnehmer kann ggf. noch eine Kontrolle rechtzeitig vor Beginn der Ernte erfolgen, dies ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden. Für spätere Anmeldungen können wir nicht garantieren, dass die Kontrollen rechtzeitig vor der Ernte stattfinden.

Projekte mit Kontrollverträgen für die einzelnen Lieferanten

Bitte reichen Sie uns schriftlich per Post den Kontrollvertrag (2-fache Ausführung), das Meldeformular und die Betriebsdatenerfassung rechtzeitig (spätestens bis 14 Tage vor dem Kontrolltermin) für Ihre Neuteilnehmer ein. Die Kontrolle Ihrer neuen Teilnehmer erfolgt dann im Rahmen der Regelkontrolle.

Den Kontrollvertrag und das Meldeformular können Sie von unserer Homepage (www.abcert.de) herunterladen oder wir schicken sie Ihnen auf Anfrage zu.

Wechsel der Kontrollstelle

Falls Ihre neuen einzelzertifizierten Teilnehmer von einer anderen Kontrollstelle zu ABCERT wechseln, teilen Sie uns dies bitte stets rechtzeitig (spätestens bis 14 Tage vor dem Kontrolltermin) mit und senden Sie uns bitte mit der Meldung des Teilnehmers ebenfalls die Kontrollvertragsunterlagen und das Meldeformular zu. Außerdem die Unterlagen der letzten Kontrolle (Zertifikat, Kontrollergebnis, Schlagliste). Bitte teilen Sie uns auch das Kündigungsdatum mit und den Namen der vorherigen Kontrollstelle. Wenn Rückfragen bei der vorherigen Kontrollstelle erforderlich sind, wird der Aufwand hierfür im Rahmen der Kontrollrechnung entsprechend mit 88€ netto / Stunde dem Projekt berechnet.

4 Parallele Bewirtschaftung von konventionellen Obstflächen

Bitte stellen Sie bei Ihren Teilnehmern sicher, dass diese keine konventionellen Obstflächen bzw. Anlagen mit der identischen Fruchtart kultivieren. Beachten Sie, dass die Zertifizierung des Streuobstes gemäß der EG-ÖKO-VO nur dann möglich ist, wenn alle Flächen mit Streuobst, bzw. identischen Fruchtarten in das Kontrollverfahren einbezogen werden. Bitte sprechen Sie Ihre Teilnehmer unbedingt darauf an und stellen Sie sicher, dass Ihre Teilnehmer alle betroffenen Flächen zur Zertifizierung anmelden. Nur dann ist eine Zertifizierung des Streuobstes möglich.

5 Randbäume

Streuobstbäume müssen vollständig und inkl. der Krone auf der zertifizierten Fläche stehen. Ist dies nicht gegeben, werden diese Bäume als Randbäume aufgenommen. Die Ernte dieser Bäume kann nicht mit Bio-Hinweis vermarktet werden. Der Verbleib der Ernte ist zu dokumentieren. Sie erhalten bei der Kontrolle eine Liste mit den Randbäumen. Bitte geben Sie die Information an die Flächenbewirtschafteter weiter.

6 Bewirtschaftungshoheit

Für Flächen in Baden-Württemberg und Bayern gilt, dass – wenn der Aufwuchs der Fläche von einem anderen Landwirt genutzt wird und sie bei diesem im FNN aufgeführt ist – es möglich ist, diese mit einer Vereinbarung mit dem Landwirt zu nutzen. Diese Vereinbarung kann bei unserer Geschäftsstelle in Esslingen angefordert werden.

7 Biogasgärsubstrat

Beim Einsatz von Gärresten auf Streuobstflächen ist vor der ersten Ausbringung die Verpflichtungserklärung (Vorlage unter www.abcert.de) beim Anlagenbetreiber einzuholen. Die Anlage ist bei der nächsten Kontrolle durch ABCERT einzubeziehen. Bitte stellen Sie sicher, dass die Kontrolle der Biogasanlage ermöglicht wird.

Sofern der Biogasanlagenbetreiber die Zulässigkeit der Gärreste im ökologischen Landbau durch eine anerkannte Zertifizierung nachweisen kann (Analogzertifizierung), ist statt der Verpflichtungserklärung eine Kopie vom gültigen Zertifikat der Biogasanlage vor der ersten Ausbringung einzuholen und zur Kontrolle vorzulegen.

8 De-Minimis Bescheinigung (Kontrollkostenzuschuss; gilt nur für Baden-Württemberg)

Teilnehmer in Projekten, die einen eigenen Kontrollvertrag mit der ABCERT abgeschlossen haben, können in Baden-Württemberg beim Landesverband Erwerbsobstbau (LVEO, www.lveo.de) einen Kontrollkostenzuschuss beantragen. Hierfür muss der Kontrollvertrag mit uns bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres abgeschlossen worden sein. Abgabetermin der Bescheinigung nach erfolgter Kontrolle ist der Homepage der LVEO zu entnehmen unter: www.lveo.de/lveo/downloads/oekologischer-landbau/index.php

Die Zusendung der Bescheinigung erfolgt durch uns rechtzeitig vor dem vorgegebenen Abgabetermin an die Teilnehmer der Projekte, die einen eigenen Kontrollvertrag mit uns abgeschlossen haben. Bitte teilen Sie Ihren Teilnehmern bei Bedarf mit, dass sich die Förderung gemäß FAKT und DeMinimis gegenseitig ausschließen.

9 Teilnehmer mit einem eigenen Kontrollvertrag

Bitte beachten Sie als ProjektleiterIn mit Teilnehmern, die einen eigenen Kontrollvertrag und damit eines EG-Bio Zertifikat erhalten, dass diese Teilnehmer an jeden Abnehmer Ihr Streuobst vermarkten können. Soweit Sie als ProjektleiterIn keine gesonderte Vereinbarung zur Andienungspflicht mit Ihren Projektteilnehmern getroffen haben, sind diese nicht dazu verpflichtet, ausschließlich bei Ihnen abzuliefern. Das Zertifikat wird auf den Teilnehmer ausgestellt und wird auch im Internet auf der ABCERT-Homepage abgebildet.

10 Allgemeines zu den Kontrollen

10.1 Nachzureichende Unterlagen/Fragen der Teilnehmer an die ABCERT

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von nachgereichten Unterlagen einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand bedeutet, den wir gemäß unserem Leistungsverzeichnis Ihrem Projekt mit 88€/h (netto) in Rechnung stellen.

10.2 Vollmachten

Um eine möglichst reibungslose Kontrolle sicherstellen zu können, bitte wir Sie im Vorfeld zu klären ob ein Teilnehmer zur Kontrolle bei seinen Flächen anwesend sein kann. Sofern dies nicht möglich ist, holen Sie bitte rechtzeitig vor dem Kontrolltermin eine Vollmacht zur Unterschrift von dem Teilnehmer ein, damit Sie in Vertretung den Kontrollbericht unterschreiben können.

10.3 Arbeitszeit

Zur Sicherstellung einer guten Kontrollqualität und handhabbarer Kontrolltage werden bei der Kontrollplanung neben Arbeitssicherheit auch die Einhaltung der Arbeitszeitgesetze berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die maximale Tagesarbeitszeit von 10 Stunden eingehalten werden muss (inkl. Fahrtzeiten).

Für Rückfragen zu dem Saisonschreiben oder anderen Fragen zum Thema Streuobst können Sie sich gern an mich wenden unter:

Herr Martin Marquard

Tel.: 0711/351792-139

E-Mail: martin.marquard@abcert.de